



Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 115.21

Bearbeiter/in: PPr Just 43 We
Zimmer: 4312
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 8. November 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Durchsuchungsbeschluss Rigaer Straße (06.10.2021) [#230635]
Ihre E-Mail vom 06. Oktober 2021 über www.fragdenstaat.de
Beschluss vom 25. Oktober 2022, Verwaltungsgericht Berlin,
VG 2 K 210/22

Sehr geehrter Herr ,

mit o.g. E-Mail stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung des Durchsuchungsbeschlusses - Rigaer Str.-.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 6 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 6 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck: Kassenzzeichen 

vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.:

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen hier vor und wurden Ihnen mit Mail vom 7. November 2022 an die E-Mailadresse: m.██████████.5nnw4vdxhg@fragdenstaat.de übersandt.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Der erbetene Durchsuchungsbeschluss kann Ihnen als Datei übersandt werden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 Euro beträgt.

Da der erbetene Durchsuchungsbeschluss ohne weiteren Verwaltungsaufwand zur Verfügung stand und lediglich einen Verwaltungsaufwand von einer Arbeitsminute bedarf fällt für diese Auskunft eine Gebühr von 5,00 Euro an.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für per E-Mail übermittelte

kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50€. Im hiesigen Fall erfolgte die Über-
sendung einer Datei, so dass für die Datei 1 Euro der Gebührenberechnung zu veranschla-
gen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten
in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfah-
ren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher
Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Wider-
spruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

